

SATZUNG

1. Taekwondo-Club 1982 Hambrücken e.V.

(gegründet 1977)



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| Deckblatt | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| A Allgemeines | |
| § 1 Name und Sitz | 3 |
| § 2 Vereinszweck - Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 3 Verbandszugehörigkeit | 3 |
| B Mitgliedschaft | |
| § 4 Mitgliedsarten | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6a Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 6b Datenschutz | 4 |
| § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 Jugend | 5 |
| C Vereinsorgane und -struktur | |
| § 9 Vereinsorgane | 5 |
| § 10 Vorstand | 5 |
| § 11 Mitgliederversammlungen | 6 |
| D Kasse | |
| § 12 Kassenführung | 7 |
| E Schlussbestimmungen | |
| § 13 Haftung | 8 |
| § 14 Auflösung des Vereins | 8 |
| § 15 Inkrafttreten | 8 |
| F Jugendordnung | |
| § 1 Name und Mitgliedschaft | 9 |
| § 2 Allgemeine Grundsätze | 9 |
| § 3 Aufgaben und Ziele | 9 |
| § 4 Organe | 9 |
| § 5 Rechenschaftspflicht der Jugendkasse | 10 |
| § 6 Sonstige Bestimmungen | 10 |
| § 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung | 10 |

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **1. Taekwondo-Club 1982 Hambrücken e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Hambrücken und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, den Taekwondo-Sport zu pflegen, zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3a) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale etc. unberührt.
- (3b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied der Taekwondo-Union Baden Württemberg (TUBW), der Deutschen Taekwondo-Union (DTU), sowie des badischen (BSB) und deutschen Sportbundes (DSB).
- (2) Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - (a) Aktive Mitglieder
 - (b) Passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport.
- (3) Passive Mitglieder fördern den Zweck des Vereins und sind nicht sportlich aktiv.

- (4) Mitglieder, die nachweislich den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder die sich entsprechend in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 6a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge bei Fälligkeit, vorzugsweise bargeldlos, zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6b Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den 1. Kassier zu richten.
- (3) Der **Ausschluss eines Mitglieds** kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - (a) Wenn ein Mitglied über längere Zeit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaligen Aufforderungen seine Zahlungen dem Verein gegenüber nicht leistet.
 - (b) Bei wiederholtem groben Vergehen gegen die Satzung sowie wegen grob unsportlichem Betragen.
 - (c) Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- (4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 8 Jugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Mitwirkung der Vereinsjugend wird in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

C Vereinsorgane und Struktur

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (siehe § 10)
 - b) die Mitgliederversammlung (siehe § 11)
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendleiter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Der 1. Vorsitzende

- b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Kassier und sein Stellvertreter
 - d) Der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - e) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter
 - f) Beisitzer für Veranstaltungsorganisation / Essen
 - g) Beisitzer für Veranstaltungsorganisation / Getränke
 - h) Beisitzer für Vorstandsberatung
 - i) Damenwart
 - j) Die Vertreter der gebildeten Fachausschüsse
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben
 - d) Ehrungen
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
 - f) Bildung von Fachausschüssen

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand so oft es die Lage der Geschäfte erfordert.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese Neuwahl hat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Gültigkeit. Bis zur Neuwahl kann vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter eingesetzt werden.
- (8) Eine Amtsenthebung ist durch 2/3- Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandmitglieder zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder müssen auf schriftliches Verlangen von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters.
 - d) Bestätigung des Jugendleiters

- e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Gemeindeblatt mindestens drei Wochen vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §10 (1) aufgeführt sind.
- (6) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Vereinszweckes
 - c) Die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- (11) Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (12) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

D Kasse

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

E Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Hambrücken über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Hambrücken, den **08.04.1994**

Satzung geändert/erweitert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 24.04.2009: § 2 (3a) und (3b);

Satzungsänderung v. 24.04.2009 nochmals bestätigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2011: § 2 (3a) und (3b);

Satzung geändert/erweitert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 04.05.2018: § 10 (1) f-h;

Satzung geändert/erweitert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 13.03.2020: § 6b;

F Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder des 1. Taekwondo-Clubs 1982 Hambrücken e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig in der Vereinsjugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen bilden die Vereinsjugend im Taekwondo-Club 1982 Hambrücken e.V..

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.
- (2) Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben der Vereinsjugend sind das Durchführen von sportlichen Wettkämpfen sowie die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen. Sie fördert die sportliche Betätigung, das soziale Verhalten und den Gemeinschaftssinn. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und die Persönlichkeitsbildung gefördert werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Die Jugendversammlung
 - b) Der Jugendleiter

- (2) **Die Jugendversammlung**

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- a) Das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins.
- b) Die Wahl des Jugendleiters /-leiterin und seines/ihres Stellvertreters/ -in.

Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnehmen.

- (3) **Der Jugendleiter**

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

§ 5 Rechenschaftspflicht der Jugendkasse

- (1) Die Vereinsjugend ist gegenüber dem Gesamtverein bezüglich ihrer Etatverwaltung und Kassenführung rechenschaftspflichtig. Die Jugendkasse wird regelmäßig ein Mal jährlich vom Vereinskassier geprüft. Dem Vereinskassier ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Kassenführung der Jugendkasse zu geben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.